



Das NEUE Sozialvergaberecht

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.
am 22. November 2016 in Berlin**

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Der Stand der deutschen Vergaberechtsreform zum (Sozial-) Vergaberecht

Dr. Daniel Fülling,
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

- Die Unterscheidung der sog. A- und B-Dienstleistungen wurde mit den neuen Richtlinien abgeschafft. Das Vergaberecht erfasst nun grundsätzlich alle Dienstleistungen, sieht aber für bestimmte Dienstleistungen Ausnahmen und Erleichterungen vor.
- Bei privaten Krankenhäusern wird derzeit die Einstufung als öffentlicher Auftraggeber diskutiert.
- Das Sonderregime des § 130 GWB gilt für bestimmte Dienstleistungen. Die Verwendung von CPV-Codes ist nur bedingt glücklich, da diese Codes teilweise undeutlich definiert sind.
- § 118 GWB sieht eine Einschränkung auf bestimmte Auftragnehmer vor; insoweit ist auch auf das Bundesteilhabegesetz zu verweisen.
- Hinsichtlich der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) besteht das Ziel, diese bis Anfang 2017 abzustimmen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- Bund und Länder erteilen den Anwendungsbefehl für die UVgO und legen dabei den persönlichen Anwendungsbereich fest.
- Als Neuerungen sind in der UVgO u.a. vorgesehen klarere Regelungen der Verfahrensabläufe, verpflichtende Durchführung der eVergabe, mehr Möglichkeiten der strategischen Vergabe und Festlegungen zu den vergaberechtlichen Folgen von Auftragsänderungen.
- Soweit möglich und sinnvoll soll ein Gleichlauf von VgV und UVgO bestehen.

- Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG-E) ist u.a. die stärkere Berücksichtigung von Qualität bei Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich.

2. Wettbewerb im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis und Ausschreibungen nach EU-Vergaberecht

Rechtsanwältin Carolin Sen, LL.M.,
Bender & Philipp Rechtsanwälte, Freiburg

- Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Leistungen für einen Leistungsempfänger durch den Träger ist ein Vertrag zwischen Leistungserbringer und dem Träger, wobei grundsätzlich eine unbestimmte Anzahl von Verträgen geschlossen werden muss. Leistungserbringer haben nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Abschluss.
- Bei Wettbewerben hingegen legt der Träger den Bedarf fest und schreibt diesen aus.
- Zentral ist bei beiden Vorgängen die Forderung nach wirtschaftlicher Leistungsdurchführung durch leistungsfähige Unternehmen.
- Wesentliche Unterschiede bestehen aber bei der Struktur des Wettbewerbs und der Anbietervielfalt sowie deren Rolle. Auch bei der Durchführung der Bedarfsprüfung sowie den Modalitäten des Marktzutritts und der Konfliktlösung bestehen Unterschiede, ebenso beim Verhältnis zu freien Wohlfahrtspflege.
- Bei „klassischen“ Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist das EU-Vergaberecht nicht anwendbar. Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Auswahlentscheidung sind dabei grundsätzlich sozialrechtlich unzulässig.
- Exklusivvereinbarungen können als öffentlicher Auftrag oder Dienstleistungskonzession in den Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts fallen. Dabei ist die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Exklusivvereinbarungen uneinheitlich.

3. Vergabepraxis und Erfahrungen der Bundesagentur für Arbeit

Dr. René Wallschläger, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

- Die Bundesagentur für Arbeit hat nach neuem Vergaberecht bereits 458 Verfahren mit einem Volumen von 1,3 Mrd. Euro abgewickelt.
- Die Beschaffung der Bundesagentur für Arbeit weist die Besonderheit auf, dass Bieter zertifiziert sein müssen.

- Das AEntG regelt den Mindestlohn für pädagogisches Personal und ist daher zu beachten.
- Mit der Vergaberechtsreform fällt die Vergabe der Arbeitsmarktdienstleistungen unter §§ 130 ff. GWB und daher gilt ein erhöhter Schwellenwert von 750.000 Euro. Daher ist die Zahl und Bedeutung der Unterschwellenvergaben gestiegen.
- Die Bundesagentur für Arbeit führt Vergabeverfahren seit mehreren Jahren zu 100% elektronisch durch. Daher stellen die Umsetzungsfristen kein Problem dar.
- Wenn Unternehmen auf die freiwillige Registrierung verzichten, besteht für die weiteren Informationen eine Holschuld.
- Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist eine wichtige und aufwendige Phase des Vergabeverfahrens.
- In Rahmenvereinbarungen werden regelmäßig Mindestabnahmemengen von 70 % vorgesehen, dies erhöht die Kalkulationssicherheit für den Träger.
- Gut 70 % der Vergabeverfahren sind offene Verfahren.
- Die Mindestfristen werden praktisch immer auf angemessene Dauer verlängert.
- Die Bundesagentur für Arbeit nutzt intensiv die Möglichkeit, die Eignung des Personals zu werten. Dabei ist als Besonderheit zu beachten, dass sie über die hierfür erforderlichen Daten praktisch allein verfügt.
- Die zukünftige Entwicklung wird vor allem hin zu einer stärkeren Zentralisierung gehen.